

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbsfähigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)	6
1. Passpflicht	6
2. Visumpflicht	6
3. Aufenthaltstitel	6
4. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels	7
5. Aufenthaltserlaubnis	7
6. Niederlassungserlaubnis	7
7. Bisherige Aufenthaltsgenehmigungen – Übergangsvorschriften	8
8. Bisherige Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung - Übergangsvorschriften	8
9. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	8
10. Aufenthalt aus familiären Gründe, Ehegatten- und Kindernachzug	9
11. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Asylsuchende, Flüchtlinge)	10
12. Verschiedene Aufenthaltszwecke (Ausbildung, Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, Aus- und Fortbildung)	11
13. Aufenthaltsrecht in Sonderfällen - Recht auf Wiederkehr	11
14. Förderung der Integration – Integrationskurse	12
15. Ordnungsrechtliche Vorschriften	13
16. Beendigung des Aufenthalts	14
17. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	16
18. Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	17
Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)	18
1. Unionsbürger mit Freizügigkeitsrecht	18
2. Staatsangehörige der Beitrittsstaaten	18
3. Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht	18
4. Familienangehörige aus Drittstaaten	18
5. Verlust des Einreise- und Aufenthaltsrechts, Ausreisepflicht	19
6. Ausweispflicht	19
7. Einschlägige Internetadressen	19

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbsfähigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz ersetzt das bisherige Ausländergesetz (AuslG) und regelt Aufenthalt, Integration und Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet. Vom Aufenthaltsgesetz ausgenommen sind die Unionsbürger, die Staatsangehörigen der EWR-Staaten und deren Familienangehörige. Ihre Rechtsstellung ist im FreizügG/EU geregelt. Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, können Sie auch gleich zum FreizügG/EU weiter blättern.

1. Passpflicht (§ 3 AufenthG)

Als Ausländer müssen Sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, wenn Sie in das Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten wollen. Ausnahmen von der Passpflicht können durch Rechtsverordnung oder in begründeten Fällen bei einem Aufenthalt von nicht mehr als sechs Monaten durch das Bundesministerium des Innern zugelassen werden.

2. Visumpflicht (§ 6 AufenthG)

Zur Einreise in das Bundesgebiet benötigen Ausländer ein Einreisevisum, das grundsätzlich vor der Einreise besorgt werden muss.

Es gibt folgende Visaformen:

- Schengen-Visum für die Durchreise
- Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten und
- nationales Visum für längerfristige Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schengen – Visa gelten in den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (also nicht in Großbritannien). Visa können auch als Dauervisum für mehrere kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten je Halbjahr für eine Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Zuständige Behörde in Visaangelegenheiten ist in der Regel die jeweilige deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

3. Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)

Für den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Sie als Ausländer einen Aufenthaltstitel.

Im alten Ausländergesetz gab es vier Formen der Aufenthaltsgenehmigung: Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis. Im neuen Aufenthaltsgesetz sind drei Aufenthaltstitel vorgesehen:

- Visum (siehe Nummer 2)
- Aufenthaltserlaubnis (siehe Nummer 5) und
- Niederlassungserlaubnis (siehe Nummer 6).

Wichtig: Ihre jetzigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten weiter (siehe Nummer 7). Sie müssen deshalb nur z.B. vor Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung zur Ausländerbehörde gehen oder wenn Sie einen neuen Pass bekommen.

4. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)

Sie erhalten eine Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

- Einreise mit dem erforderlichen Visum,
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit,
- gültiger Pass oder Passersatz,
- gesicherter Lebensunterhalt (Einkommen, Vermögen, Krankenversicherung) und ausreichender Wohnraum,
- keine Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik und
- keine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit der Bundesrepublik und keine terroristischen Aktivitäten
- kein Vorliegen eines Ausweisungsgrunds

Zusätzlich müssen Sie noch die besonderen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem jeweiligen Aufenthaltszweck ergeben.

5. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 und 8 AufenthG)

Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis befristet zu nachfolgenden Aufenthaltszwecken:

- Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), siehe Nummer 12,
- Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG), siehe Nummer 9,
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG) siehe Nummer 11,
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG) siehe Nummer 10,
- Recht auf Wiederkehr (§§ 37, 38 AufenthG) siehe Nummer 13,

Ihre Aufenthaltserlaubnis wird entsprechend dem Aufenthaltszweck befristet verlängert, bis dieser erfüllt ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung der (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis (siehe Nummer 6) vorliegen.

Neu ist, dass die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung nicht mehr getrennt beantragt und erteilt werden. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird gleichzeitig die Arbeitsaufnahme geregelt. In der Aufenthaltserlaubnis wird darauf hingewiesen, ob eine Arbeitsaufnahme erlaubt ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit Auflagen versehen. Aus der Auflage kann man erkennen, zu welchem Zweck die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist.

6. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung. Sie ist unbefristet, berechtigt zur unselbständigen und selbständigen Arbeitsaufnahme und darf grundsätzlich nicht mit Auflagen versehen werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren
- gesicherter Lebensunterhalt. Bei Ehegatten genügt es, wenn der Lebensunterhalt durch einen Ehegatten gesichert ist
- ausreichender Wohnraum
- 60 Monate Rentenversicherungszeit. Bei Ehegatten genügt es, wenn die Rentenversicherungszeit durch einen Ehegatten erfüllt ist. Bei Jugendlichen genügt es,

wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

- keine Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen in den letzten drei Jahren
- erlaubte Arbeitsaufnahme bei Arbeitnehmern, siehe Nummer 5 (bei Ehegatten genügt es, wenn ein Ehegatte die Erlaubnis besitzt)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Die ausreichenden Sprachkenntnisse und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung können Sie in den Integrationskursen erwerben (siehe Nummer 14). Bei körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung kann die Ausländerbehörde davon absehen. Ferner wird davon abgesehen, wenn Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können und keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben oder nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.

Zur Niederlassungserlaubnis für Kinder: siehe Nummer 10,

Ihre Niederlassungserlaubnis erlischt nicht bei ständigem Aufenthalt im Ausland, wenn Sie sich oder Ihr Ehegatte als Arbeitnehmer oder Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und Ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Zum Nachweis des Fortbestandes Ihrer Niederlassungserlaubnis stellt Ihnen die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus.

7. Bisherige Aufenthaltsgenehmigungen - Übergangsvorschriften

(§§ 99 – 102 AufenthG)

Ihre Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt kraft Gesetz fort als Niederlassungserlaubnis.

Ihre befristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltsbewilligung gilt fort als zweckgebundene befristete Aufenthaltserlaubnis.

Die Auflagen, zeitliche und räumliche Beschränkungen und andere vor dem 01. Januar 2005 getroffenen behördlichen Verfügungen bleiben wirksam.

ACHTUNG: Sie müssen erst dann zur Ausländerbehörde kommen, wenn sie einen neuen Reisepass erhalten oder die Geltungsdauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung abläuft oder vorzeitig erlischt.

8. Bisherige Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung, Übergangsvorschriften

(§ 105 AufenthG)

Die Arbeitserlaubnis, die Ihnen vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Ihre Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit weiter.

9. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)

- Arbeitnehmer
Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ohne und mit Qualifikation wird weiterhin restriktiv praktiziert und durch eine Rechtsverordnung näher geregelt. Hochqualifizierte Kräfte (z.B. Wissenschaftler, Spezialisten, leitende Angestellte) haben einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt. In besonderen Fällen ist für Hochqualifizierte die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich.
- Selbständige
Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse wird in der Regel bei Investitionen von mindestens 1 Million Euro und der Schaffung von mindestens zehn Arbeitsplätzen angenommen. Darüber hinaus können selbständige Tätigkeiten wie bisher nach Maßgabe internationaler Verträge ermöglicht werden.

10. Aufenthalt aus familiären Gründen, Ehegatten- und Kindernachzug (§§ 27 – 36 AufenthG)

- Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)
Eine Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten (Lebenspartner bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften) eines Ausländers erteilt, wenn der Ausländer
 - eine Niederlassungserlaubnis besitzt;
 - als Asylberechtigter anerkannt ist oder die Rechtstellung als Flüchtling genießt;
 - seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
 - eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

Beim Ehegattennachzug muss außerdem der Unterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Arbeitsaufnahme, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, arbeiten darf.

- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten (§ 31 AufenthG)
Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird die Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn
 - die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
 - der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

In besonderen Härtefällen kann die eigenständige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft weniger als zwei Jahre bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann danach verlängert werden, so lange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen.

- Kindernachzug und Aufenthaltsrecht der Kinder (§ 32 - 35 AufenthG)
Nachzugsberechtigt sind im Regelfall Kinder eines Ausländers, die noch keine 16 Jahre alt sind. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Kinder von Asylberechtigten, Eltern und Kind verlegen den Wohnsitz gemeinsam in das Bundesgebiet oder das Kind beherrscht die deutsche Sprache) können auch ledige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren nachkommen.

Die Aufenthaltserlaubnis der Kinder wird verlängert, solange sie mit den Eltern oder mit einem sorgerechtigten Elternteil zusammenleben. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht.

Die Niederlassungserlaubnis kommt in Frage, wenn das Kind

- zum Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
- volljährig ist und
 - seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
 - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 - sein Lebensunterhalt gesichert ist oder es sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Niederlassungserlaubnis versagen, wenn ein Ausweisungsgrund oder eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt.

- Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)
Nachzugsberechtigt sind Ehegatten (Lebenspartner bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften), minderjährige ledige Kinder eines Deutschen sowie ein Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen.

In den ersten drei Jahren wird dem nachgezogenen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Nach drei Jahren wird in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

- Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (§ 36 AufenthG)
Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

11. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Asylsuchende, Flüchtlinge, §§ 22 – 26 AufenthG)

Einem Ausländer kann aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge, Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz).

Die Arbeitsaufnahme wird erlaubt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung zulässig ist.

Wenn ein Ausländer als Asylberechtigter anerkannt worden ist, erhält er eine zunächst befristete auflagenfreie Aufenthaltserlaubnis, die zur selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Nach drei Jahren wird ihm eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitteilt, dass die Anerkennungsgründe weiter vorliegen.

Das gleiche gilt für einen Ausländer, der nicht als Asylberechtigter anerkannt ist, aber nicht abgeschoben werden kann, weil sein Leben oder seine Freiheit im Heimatland bedroht ist. Asylbewerber, die sich in einem Asylverfahren befinden, bekommen wie bisher eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz.

Sonstigen Ausländern, die mindestens sieben Jahre eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen, kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Nummer 6.).

Die Landesregierungen können Härtefallkommissionen einrichten. Diese Kommission kann sich auf eigene Initiative mit Härtefällen befassen und empfehlen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

12. Verschiedene Aufenthaltszwecke (Ausbildung, Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, Aus- und Fortbildung) (§§ 16, 17 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis kann zum Zweck des Studiums einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen wie z.B. Sprachkurse erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.

Studienbewerbern wird eine Aufenthaltszeit von höchstens neun Monaten eingeräumt. Die Studenten dürfen ganztags bis 90 Tage oder halbtags bis 180 Tage im Jahr arbeiten. Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr zur Arbeitssuche verlängert werden.

Für Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

In Ausnahmefällen ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs möglich.

Mit Zustimmung des Arbeitsamtes kann die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden.

13. Aufenthaltsrecht in Sonderfällen (§§ 37, 38 AufenthG)

- Für als Minderjährige eingereiste Ausländer (§ 37 Abs. 1 - 3 AufenthG)
Das Recht auf Wiederkehr hat ein Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Er muss sich vor seiner Ausreise acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und davon sechs Jahre eine Schule besucht haben. Der Antrag auf Wiederkehr soll nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Der Lebensunterhalt muss durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung von Dritten für die Dauer von fünf Jahren gesichert sein. Die Aufenthaltserlaubnis kann unter anderem versagt werden, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder ein Ausweisungsgrund vorliegt.

- Für Rentner (§ 37 Abs. 5 AufenthG)
Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- Für ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)

Einem ehemaligen Deutschen wird

- eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte;
- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden.

14. Förderung der Integration - Integrationskurse (§§ 43 - 45 AufenthG)

- Inhalte

Für die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern werden Integrationskurse angeboten. Sie sollen dadurch befähigt werden, selbständig in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln.

Ein Integrationskurs besteht aus

- einem Basis- und einem Aufbausprachkurs, der ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt, und
- einem Orientierungskurs, der Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands vermittelt.

Der Erwerb dieser Kenntnisse ist das Ziel der Integrationskursangebote. Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs weist das Vorhandensein dieser Kenntnisse nach und hat viele Vorteile. Sie führt zu einem Einbürgerungsanspruch nach sieben statt acht Jahren. Die Integrationskurse und der Orientierungskurs werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und unter Einbeziehung privater oder öffentlicher Träger durchgeführt.

Für die Teilnahme an Integrationskursen entrichten die Teilnehmer/innen grundsätzlich einen angemessenen Kostenbeitrag. Die Bundesregierung regelt durch eine Rechtsverordnung die Grundstruktur, Dauer, Lerninhalte, Durchführung, Gebühren sowie weitere Einzelheiten der Integrationskurse. Zu den Integrationskursen kann es weitere Integrationsangebote wie z. B. migrationspezifische Beratungsangebote geben.

Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt unter Beteiligung der Länder und Kommunen ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem bestehende Integrationsangebote festgestellt und Empfehlungen für deren Weiterentwicklung ausgesprochen werden.

- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs sind Ausländer verpflichtet, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis

- zur Erwerbstätigkeit,
- zum Familiennachzug,
- aus bestimmten humanitären Gründen oder
- ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck

erhalten, sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Andere Ausländer werden verpflichtet, an den Kursen teilzunehmen, wenn sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) beziehen und die

bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat oder wenn der Ausländer besonders integrationsbedürftig ist.

Von der Teilnahmepflicht an Integrationskursen ist ein Ausländer ausgenommen, wenn

- er sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet
- er die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen kann oder
- seine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

Das unentschuldigete Fernbleiben trotz Teilnahmeverpflichtung kann sich negativ auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auswirken. Außerdem wirkt sich eine fehlende Integrationsbereitschaft später nachteilig auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für sich oder hier geborene Kinder aus.

Weitere Informationen finden Sie auch unter <http://www.bafg.de>

15. Ordnungsrechtliche Vorschriften (§§ 46 - 49 AufenthG)

• Politische Betätigung (§ 47 AufenthG)

Die politische Betätigung ist Ausländer/innen im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften erlaubt. Sie kann beschränkt oder untersagt werden, wenn sie

- die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland,
- das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet oder
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt oder gefährdet.

Das gleiche gilt, wenn Ausländer/innen z.B.

- gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik verstoßen oder
- den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik schaden;
- Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen und Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht;
- Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder dazu geeignet ist oder
- Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebietes Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.

• Ausweisrechtliche Pflichten, Feststellung und Sicherung der Identität (§§ 48, 49 AufenthG)

Ausländer/innen sind verpflichtet, einen Pass, Passersatz oder einen Ausweisersatz zu besitzen (siehe oben Nummer 1) und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen.

Ein Ausländer, der keinen Pass besitzt, ist verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Wenn Zweifel über die Person oder die

Staatsangehörigkeit des Ausländers bestehen, können die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen und Ähnliches.

16. Beendigung des Aufenthalts (§§ 50 - 67 AufenthG)

Jeder Staat kann im Rahmen völkerrechtlicher Regeln Personen, die nicht seine Staatsangehörigen sind, den Aufenthalt erlauben und ihn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beenden.

- Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG)

Ein Ausländer ist verpflichtet, Deutschland zu verlassen, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

- Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (§ 51 Abs. 1 AufenthG)

Ein Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

- Ablauf seiner Geltungsdauer;
- Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- Rücknahme des Aufenthaltstitels;
- Widerruf des Aufenthaltstitels;
- Ausweisung des Ausländers;
- wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nicht vorübergehenden Grunde ausreist;
- wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;
- wenn ein Ausländer, der aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, einen Antrag auf Asyl stellt

Der Aufenthaltstitel erlischt nicht, wenn Ausländer, die sich 15 Jahre lang rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, längere Zeit in das Ausland reisen und ihnen die Ausländerbehörde auf ihren Antrag vorher eine Bescheinigung über den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis ausgestellt hat.

- Wehrdienst (§ 51 Abs. 3 AufenthG)

Der Aufenthaltstitel erlischt nicht, wenn die 6-Monatsfrist wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatland überschritten wurde und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

- Sonstiger Aufenthalt im Ausland (§ 51 Abs. 4 AufenthG)

Einem Ausländer wird in der Regel eine längere Frist für den Aufenthalt im Ausland eingeräumt werden, wenn der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und der Auslandsaufenthalt vorübergehender Natur ist oder wenn der Aufenthalt im Ausland Interessen der Bundesrepublik dient.

- Ermessensausweisung (§ 55 AufenthG)

Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er

- falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels macht;
- einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen begeht oder außerhalb des Bundesgebietes eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist
- gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt

- Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und sich einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung entzieht;
- durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist;
- Sozialhilfe für sich oder Familienangehörige in Anspruch nimmt;
- Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für Junge Volljährige in Anspruch nimmt. (Das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.)
- Öffentlich, in Versammlungen oder durch Verbreiten von Schriften Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit oder terroristische Taten billigt
- Zum Hass oder zu Gewaltakte gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder aufruft oder böswillig die Menschenwürde anderer verletzt.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung werden die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet berücksichtigt.

- Ausweisung im Regelfall (§ 54 AufenthG)

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

- wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist;
- rechtskräftig wegen Einschleusens von Ausländern verurteilt ist;
- den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet;
- sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen bei verbotenen oder aufgelösten Versammlungen als Täter oder Teilnehmer beteiligt, die freiheitliche demokratische Ordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder politische Gewalttaten begeht, dazu aufruft oder damit droht;
- aufgrund von Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass er gegenwärtig (oder auch in der Vergangenheit) einer terroristischen Vereinigung angehört oder eine solche unterstützt
- bei der Einreise falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen und Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind oder
- zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde.

- Zwingende Ausweisung (§ 53 AufenthG)

Ein Ausländer wird zwingend ausgewiesen, wenn er

- wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist;
- wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruches unter bestimmten Voraussetzungen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
- rechtskräftig wegen Einschleusung von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

- Besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 AufenthG)

Einen besonderen Ausweisungsschutz genießt ein Ausländer, der

- sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und eine Niederlassungserlaubnis besitzt;

- als Minderjähriger eingereist oder in Deutschland geboren ist, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt;
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den beiden vorgehenden Personengruppen genannten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt;
- mit einem Deutschen oder Lebenspartner in familiären oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
- als Asylberechtigter oder als ausländischer Flüchtling anerkannt ist.

Wer einen besonderen Ausweisungsschutz genießt, wird in Fällen der zwingenden Ausweisung in der Regel, in den Fällen der Regelausweisung im Rahmen einer Ermessensentscheidung ausgewiesen. Für Minderjährige und Heranwachsende gelten abhängig von dem Aufenthaltsstatus noch weitergehende Schutzvorschriften. Generell dürfen Personen mit besonderem Ausweisungsschutz nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

- Durchsetzung der Ausreisepflicht (§§ 57 - 62 AufenthG)

Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält, wird zurück- oder abgeschoben, es sei denn, er genießt Abschiebeschutz gem. § 60 AufenthG. Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht kann ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden.

- Abschiebungsanordnung (§ 58 a AufenthG)

Zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr kann die oberste Landesbehörde eine Abschiebungsanordnung gegen einen Ausländer erlassen. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Hier besteht der Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Abschiebung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gegeben sind.

- Verbot der Abschiebung (§ 60 AufenthG)

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeiten einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

- Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) - § 60 a AufenthG

Die Duldung wird es weiter geben. Die Abschiebung kann aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen ausgesetzt werden. Die Abschiebung wird ausgesetzt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- Haftung (§§ 63 - 67 AufenthG)

Ein Ausländer muss die Kosten tragen, die durch seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen. Haftungspflichtig sind auch

- Beförderungsunternehmen, die einen Ausländer ohne erforderliches Einreisevisum befördern;
- Arbeitgeber, die einen Ausländer unerlaubt beschäftigen sowie
- Einzelpersonen, die sich schriftlich verpflichtet haben, für den Lebensunterhalt, für die Wohnung und Krankenversicherungsschutz eines Ausländers aufzukommen.

17. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 75 AufenthG)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist ein neues Amt für Migrations- und Flüchtlingsfragen, das aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge hervorgegangen ist. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern und hat folgende wesentlichen Aufgaben:

- Entwicklung und Durchführung der Integrationskurse für Ausländer und Spätaussiedler;
- Maßnahmen zur Integration von Vertriebenen/Spätaussiedlern;
- Fachliche Beratung der Bundesregierung im Integrationsbereich,
- Führung des Ausländerzentralregisters;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

Seine Internetadresse ist <http://www.bafg.de>.

18. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (§§ 92 - 94 AufenthG)

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration wird von der Bundesregierung bestellt und ist beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung angesiedelt.

Sie hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Integration von Ausländern und das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern sowie Ausländern untereinander zu fördern;
- der nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Ausländern entgegenzuwirken;
- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten;
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
- die Zuwanderung in das Bundesgebiet und in die Europäische Union zu beobachten.

Bei Ausländer betreffenden rechtlichen Vorhaben der Bundesregierung wird sie rechtzeitig eingeschaltet und ist befugt, Vorschläge zu machen und Stellungnahmen zu beziehen. Mindestens alle zwei Jahre erstattet sie dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

Ihre Internetadresse ist <http://www.integrationsbeauftragte.de>

Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU)

In diesem Gesetz wird entsprechend der europarechtlichen Vorgaben die Einreise und der Aufenthalt von Staatsangehörigen der Europäischen Union (Unionsbürgern) und ihrer Familienangehörigen geregelt. Das Gesetz gilt auch für die EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein). Das Freizügigkeitsgesetz unterscheidet zwischen den freizügigkeitsberechtigten und anderen Unionsbürgern. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger werden weitgehend den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

1. Unionsbürger mit Freizügigkeitsrecht

- Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Personen, die zur Berufsausbildung einreisen;
- niedergelassene selbständige Erwerbstätige;
- selbständige Erbringer von Leistungen ohne Niederlassung;
- Empfänger von Dienstleistungen;
- nicht erwerbstätige Unionsbürger, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen;
- Familienangehörige der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger (Ehegatten, Kinder bis zum 21. Lebensjahr und andere Familienmitglieder, denen freizügigkeitsberechtigte Personen Unterhalt gewähren) sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartner in Anwendung der für Lebenspartner von Deutschen geltenden Bestimmungen des AufenthG (siehe oben Nummer 10).

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind von Einreisevisum und Aufenthaltstitelpflicht befreit. Über das Aufenthaltsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts können gegenüber der Meldebehörde glaubhaft gemacht werden.

Wenn das Freizügigkeitsrecht in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts im Bundesgebiet entfällt, kann die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht entzogen werden. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren darf die Bescheinigung nur aus besonders schwerwiegenden Gründen entzogen werden.

2. Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Für die Beitrittsstaaten Tschechische Republik, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien und Slowakei gelten übergangsweise abweichende Regelungen. Die abweichenden Regelungen entfallen, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit genehmigt wurde. Staatsangehörige von Malta und Zypern unterliegen seit dem 01.05.2004 keinen Freizügigkeitseinschränkungen, insbesondere auch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

3. Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht

Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht genießen oder dieses während des Aufenthalts im Bundesgebiet verloren haben, werden in der Regel nach dem Aufenthaltsgesetz behandelt. Aufenthaltszeiten bis fünf Jahre entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, über fünf Jahre einer Niederlassungserlaubnis.

4. Familienangehörige aus Drittstaaten

Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, die keine Staatsbürgerschaft eines Unionsstaates besitzen, benötigen ein Einreisevisum, sofern sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Visumpflicht befreit sind.

Für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen sie einen Aufenthaltstitel. Nach der Einreise erhalten sie von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU. Ansonsten sind sie den freizügigkeitsberechtigten Familienmitgliedern weitgehend gleichgestellt.

5. Verlust des Einreise- und Aufenthaltsrechts, Ausreisepflicht

Unionsbürger genießen kein schrankenloses Recht auf Einreise und Aufenthalt. Das Aufenthalts- und Einreiserecht kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entzogen werden.

Wenn ein Unionsbürger kein Recht auf Einreise und Aufenthalt besitzt, ist er ausreisepflichtig. Die Unionsbürger, die sich mehr als fünf Jahre ständig und rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, genießen einen besonderen Schutz vor dem Verlust ihres Aufenthaltsrechts. Ein Aufenthaltsverbot wird von Amts wegen befristet.

6. Ausweispflicht

Unionsbürger sind verpflichtet, bei der Einreise und während des Aufenthalts im Bundesgebiet einen Pass oder einen anerkannten Passersatz zu besitzen.

7. Einschlägige Internetadressen

Sie finden im Internet folgende Adressen (nicht abschließend)

Allgemein

http://europa.eu.int/pol/justice/index_de.htm

Für Unionsbürger/innen aus den Beitrittsstaaten

http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/chapters/chap2/free_movement_of_persons_de.pdf